

## Versicherungsvermittlung als Nebengewerbe oder als eingeschränktes Gewerbe

Es gelten die gesamten Standesregeln

*Achtung, vorgeschrieben sind besondere verpflichtende Angaben für obige Gewerbearten:* im Geschäftsverkehr, auf Papieren und Schriftstücken, deutlich sichtbar im Kopf oder in der Fußzeile

- Hinweis auf das Nebengewerbe oder das eingeschränkte Gewerbe
- Angabe, ob Versicherungsagent oder Versicherungsmakler
- Information, wenn zum Empfang von Prämien für das Versicherungsunternehmen oder von für den Kunden bestimmten Beträgen berechtigt

## Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit

Es gelten nur Teile der Standesregeln, und zwar:

§ 1 Abs. 1 bis 3, Abs. 7, Abs. 8, Abs. 9 Z 1 bis 4 und Z 9: Informationspflichten, Angaben auf Geschäftspapieren

§ 3: Beratung

§ 4: Ausnahmen von der Informationspflicht bei Großrisiken und betrieblicher Altersversorgung

§ 5: Details zur Auskunftserteilung

§ 6: Querverkäufe

*Achtung, vorgeschrieben sind besondere verpflichtende Angaben:*

im Geschäftsverkehr, auf Papieren und Schriftstücken, deutlich sichtbar im Kopf oder in der Fußzeile

- Hinweis auf die Nebentätigkeit
- Angabe, ob Versicherungsagent oder Versicherungsmakler
- Information, wenn zum Empfang von Prämien für das Versicherungsunternehmen oder von für den Kunden bestimmten Beträgen berechtigt

Offenlegung durch den Versicherungsvermittler

- vor Abgabe der Vertragserklärung durch den Versicherungsnehmer
- Identität und Anschrift sowie den Umstand, dass es sich bei ihm um einen Versicherungsvermittler handelt
- ob er Beratung zu den angebotenen Versicherungsprodukten anbietet (§ 3 Abs. 2 und 3)
- Hinweis auf die [Beschwerdemöglichkeit beim Wirtschaftsministerium](#)
- in welches Register er eingetragen wurde und auf welche Weise sich die Eintragung überprüfen lässt: GISA Gewerbeinformationssystem Austria, [Abfrage z.B. online](#)
- die Art der in Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag erhaltenen Vergütung

Für Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit, die die Voraussetzungen des [§ 137a Abs 1 GewO](#) erfüllen (für die Branche besonders relevant, wenn Prämie auf Jahresbasis nicht über EUR 600,-), gilt nur § 1 Abs 1 und 2 (redliches, ehrliches und professionelles Verhalten; redliche, eindeutige und nicht irreführende Marketing-Mitteilungen, die auch als solche erkennbar sind).